

BVGer E-7635/2007 vom 29. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7635_2007

FR: TAF E-7635/2007 du 29 décembre 2011

IT: TAF E-7635/2007 del 29 dicembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Asylbereich endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungs-ersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ein solches Auslieferungsersuchen liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführenden sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG, Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Aus den Akten wird nicht eindeutig ersichtlich, ob C._____ und B._____ sich noch in der Schweiz befinden oder das Land bereits definitiv verlassen haben (vgl. oben Bst. M und Beschwerdeakten Akte 30). Es rechtfertigt sich, die Beschwerde auch betreffend C._____ und B._____ materiell zu behandeln.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Formelle Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls eine Kassation des angefochtenen Entscheids bewirken.

E. 4.1.1

Die Beschwerdeführenden rügen, die Vorinstanz gehe - entgegen zahlreicher Quellen, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 3. September 2007 aufgeführt worden seien - ohne ausreichende Begründung von der Schutzfähigkeit und Schutzwillingkeit der serbischen Behörden aus. Namentlich sei die vom Gericht verlangte einlässliche und seriöse Evaluation der Effektivität des Schutzes nicht vorgenommen worden. Damit rügen sie sinngemäss eine Verletzung der Begründungspflicht.

E. 4.1.2

Das Gericht schliesst sich dieser Einschätzung nicht an. In seinem Urteil vom 3. September 2007 hatte das Bundesverwaltungsgericht - unter einlässlicher Darstellung der beigezogenen länderspezifischen Quellen - die Situation von Minderheiten, speziell von Roma, in Serbien dargestellt und die Frage geprüft, ob die serbischen Behörden gegenüber ethnisch motivierten Übergriffen durch Private auf Minderheitenangehörige, namentlich Roma, schutzfähig und schutzwilling seien. Dabei bejahte das Gericht die Schutzfähigkeit grundsätzlich (E. 3.5.4) und führte aus, Serbien habe diverse Aktionsprogramme zur Verbesserung der Lage der Minderheiten in Gang gesetzt, und die Zahl der Übergriffe auf Minderheitenangehörige sei zurückgegangen (E. 3.5.5). Weiter hielt das Gericht fest, eine seriöse Evaluation der Effektivität der Schutzgewährung - ebenso wie eine Prüfung des Bestehens einer innerstaatlichen Fluchtalternative - könne nicht vorfrageweise in einem Nichteintretensentscheid des BFM erfolgen, sondern erfordere eine materielle Prüfung und somit ein Eintreten auf das Asylgesuch (E. 3.5.6). Mit diesen Erwägungen bezog sich das Gericht auf eine von der ARK gepflegte und vom Gericht fortgesetzte Praxis, dass komplexe Erwägungen im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsbegriff nicht vorfrageweise bei der Prüfung, ob Hinweise auf eine Verfolgung dargetan seien, die nicht geradezu haltlos seien, im Nichteintretensverfahren abgehandelt werden könnten, sondern dass diesbezüglich eine materielle erstinstanzliche Verfügung getroffen werden müsse (vgl. das im Urteil vom 3. September 2007 zitierte und in Entscheidungen und Mitteilungen der

Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] publizierte Urteil EMARK 2005 Nr. 2 E. 4.5; vgl. auch EMARK 2004 Nr. 5, EMARK 1993 Nr. 17; vgl. sodann die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts D-3065/2011 vom 3. Juni 2011; D-4954/2009 vom 13. August 2009 und D-4209/2007 vom 16. Juni 2008). Diesem Erfordernis ist im vorliegenden Verfahren - indem das BFM auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden nunmehr eingetreten ist und diese materiell geprüft hat sowie erneut in seiner Vernehmlassung vom 28. April 2008 zu den Fragen der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der serbischen Behörden ausführliche Erwägungen gemacht hat, wozu die Beschwerdeführenden Stellung nehmen konnten - entgegen den Rügen in der Beschwerde Genüge getan.

E. 4.2

Im Folgenden ist materiell zu prüfen, ob das BFM die Flüchtlingseigenschaft [der Beschwerdeführenden] zu Recht verneint hat.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführenden vertreten die Auffassung, die Einschätzung der Vorinstanz betreffend Schutzfähigkeit und Schutzwille der serbischen Behörden sei auch inhaltlich nicht zutreffend; vielmehr müsse von einer Kollektivverfolgung der Roma in Serbien ausgegangen werden.

E. 4.2.2

Das Gericht teilt auch diese Einschätzung nicht. Die Situation hat sich seit Ergehen des Urteils vom 3. September 2007 eingehend verändert. Namentlich hat der Bundesrat Serbien mit Beschluss vom 19. März 2009 ab dem 1. April 2009 als "Safe Country" definiert, womit er insbesondere dessen Einhaltung der Menschenrechte sowie die Anwendung internationaler Konventionen im Menschenrechtsbereich bestätigte. Weitere Verbesserungen der menschenrechtlichen Lage folgten: Am 26. März 2009 erfolgte die Verabschiedung eines Anti-Diskriminierungsgesetzes, welches am 1. Januar 2010 in Kraft trat (vgl. European Roma Rights Centre [ERRC], Parallel submission by the European Roma Rights Centre to the Committee On The Elimination Of All Forms Of Racial Discrimination on Serbia for its consideration at the 78th Session 14 February to 11 March 2011, Januar 2011, Rz. 3), am 31. August 2009 erging das Gesetz über nationale Minderheiten, welches deren Rechte in Sachen eigene Sprache, Bildung und Kultur verbesserte (vgl. Human Rights Council, Forum on Minority Issues, Second Session, Statement by the Republic of Serbia, Genf, 12-13. November 2009, abrufbar auf: www2.ohchr.org, zuletzt besucht am 13. Dezember 2011). Am 6. Juni 2010 wurden sodann die ersten Wahlen der "National Minority Councils" durchgeführt (vgl. European Commission, Serbia 2010 Progress Report, 9. November 2010, S. 16). Vereinzelt, gegen Roma gerichtete Übergriffe und Schikanen durch Drittpersonen können zwar weiterhin nicht ausgeschlossen werden, gemäss der Einschätzung internationaler Beobachter duldet der serbische Staat diese jedoch nicht und zeigt sich als schutzwillig und schutzfähig und solche Fälle werden strafrechtlich verfolgt. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Behördenmitglieder und Polizisten bei einer Anzeige nicht die notwendigen Handlungen vornehmen. In diesen Fällen existiert jedoch der Rechtsweg. So wurden bereits vereinzelt, ethnisch motivierte Übergriffe gerichtlich verfolgt (vgl. die Lageeinschätzung des Gerichts beispielsweise im Entscheid D-912/2011 vom 16. Juni 2011 E. 6). Diesbezüglich sind die vorinstanzlichen Erwägungen vollumfänglich zu stützen, wonach der serbische Staat schutzwillig und schutzfähig sei. Das Gericht geht denn auch nicht von

einer Kollektivverfolgung der Roma in Serbien aus. Zudem sind auch die vorinstanzlichen Erwägungen zutreffend, dass es den Beschwerdeführenden zuzumuten gewesen wäre, die ihnen widerfahrenen Diskriminierungen bei den Behörden geltend zu machen. Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin habe ihr Mann lediglich telefonisch versucht, die Ereignisse bei der Polizei geltend zu machen, ohne dort persönlich zu erscheinen. Angesichts der bedrohenden Situation wäre von der Beschwerdeführerin und ihrem ehemaligen Ehemann ein grösseres Engagement zu erwarten gewesen. Diesbezüglich argumentiert die Beschwerdeführerin, es sei überspannt, von ihnen zu erwarten, in einer solchen Situation am Herkunftsort einen Anwalt zu mandatieren oder eine Rechtsberatungsstelle zu kontaktieren, da sinngemäss ein solches Angebot nicht bestehe und die Erfolgchancen gleich null wären. Sie hätten ihren Schutzbedarf zudem durch die Telefonate genügend zum Ausdruck gebracht. Öffentlich zugänglichen Quellen zufolge gibt es aber in E._____ zahlreiche Anwaltskanzleien (vgl. [http://advokati.cu.rs/\(...\)/](http://advokati.cu.rs/(...)/), zuletzt besucht am 5. Dezember 2011). Zudem hatte sie an der Anhörung die Existenz von Anwälten in keiner Weise bestritten ("den Anwalt hätten wir für nichts bezahlt"; D11 S. 9). Die pauschale Aussage, ein rechtliches Vorgehen hätte sowieso nichts gebracht, überzeugt nicht.

E. 4.2.3

Somit ist das Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihre Aussagen seien glaubhaft und daher seien auch die Übergriffe glaubhaft, vorliegend unbehelflich. Die Vorbringen sind nicht asylrelevant, da der serbische Staat - wie dargelegt - schutzfähig und schutzwillig ist und somit vor Angriffen Dritter Schutz gewährt. Ausserdem stellt die Tatsache, dass B._____ und C._____ wiederholt alleine nach Serbien begeben haben und sich dort serbische Pässe ausstellen liessen, ein klares Indiz dafür dar, dass die Beschwerdeführenden in Serbien nicht verfolgt sind. Es wäre insbesondere auch nicht nachvollziehbar, dass eine Mutter ihre beiden [Kinder] von denen [eines] zum Zeitpunkt der ersten Reise sogar noch minderjährig war, alleine hätte nach Serbien reisen lassen, wenn sie ernsthaft eine Verfolgung befürchten würde. Die diesbezüglichen Vorbringen, sie hätten sich anlässlich des Todes ihrer Grossmutter nach Serbien begeben und hätten sich bei dieser Gelegenheit Pässe ausstellen lassen, ist mit der gleichzeitigen Aussage, sie würden sich in Serbien aber immer noch immer vor behördlicher Willkür und Übergriffen fürchten, nicht in Einklang zu bringen. Die Beschwerdeführenden machen geltend, B._____ und C._____ seien nach dem Tod der Grossmutter nach Serbien gereist und bringen diesbezüglich eine Todesanzeige bei. Diese Ausführungen ändern indes nichts an der Einschätzung, dass die Reise nach Serbien und die Tatsache, sich serbische Reisepässe ausstellen zu lassen, in Widerspruch stehen zum Vorbringen der angeblichen Furcht vor Übergriffen und behördlicher Willkür in Serbien.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden nicht glaubhaft gemacht haben, sie müssten in Serbien in begründeter Weise ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten. Die Vorinstanz hat somit die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und die Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei

den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet, falls die Beschwerdeführenden weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügen (vgl. EMARK 2001 Nr. 21). Die [Beschwerdeführenden] besitzen keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz. Fraglich ist vorliegend jedoch, ob B._____, C._____ und D._____ aufgrund des Vaters, der als Gatte einer in der Schweiz niedergelassener Ausländerin einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung hat, ein Anspruch aus Art. 8 EMRK zukommen könnte. Das Bundesgericht anerkennt in langjähriger Praxis bei Ausländern, die nahe Verwandte (sog. Kernfamilie) mit gefestigtem Anwesenheitsrecht (schweizerische Staatsangehörigkeit, Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht) in der Schweiz haben, einen völkerrechtlichen, aus Art. 8 EMRK abgeleiteten Rechtsanspruch auf Aufenthalt (vgl. unter vielen BGE 135 I 143 E. 1.3.1 f. und E. 2.1 - 2.3 S. 146 -148 mit weiteren Hinweisen). Diese Praxis wurde von der ARK übernommen (vgl. EMARK 1995 Nr. 12). Die Strassburger Organe gehen davon aus, dass der Anspruch auch auf volljährige Kinder ausgeweitet werden kann, dies jedoch nur, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn das Kind schwer behindert ist (vgl. BGE 115 Ib 1 E. 2, S. 4 ff. und E. 4, S. 7 f.). Eine derartige Abhängigkeitskonstellation ist vorliegend nicht gegeben. Wie aus den Akten hervorgeht, sind B._____ und C._____ zwar lernbehindert, doch zeigen sie allgemein ein grosses Mass an Selbstständigkeit, da sie eine Ausbildung absolvieren und offensichtlich auch selbst in Europa Reisen vornehmen können. Da sie daher nicht (mehr) zur Kernfamilie ihres in der Schweiz aufenthaltsberechtigten Vaters gehören und insofern nicht (mehr) vom Schutzbereich von Art. 8 EMRK erfasst werden, stellt sich die aufgeworfene Frage lediglich bei dem noch minderjährigen Kind. Ein Anspruch aus Art. 8 EMRK setzt jedoch voraus, dass die familiäre Beziehung tatsächlich gelebt wird und intakt ist. Während des Beschwerdeverfahrens gab die Beschwerdeführerin indes zum Ausdruck, dass sie von ihrem ehemaligen Ehemann keine Unterstützung mehr erhalte (Beschwerdeschrift Ziff. 11). Der Vater war aber mit serbischem Urteil vom (...) 2007 zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet worden. Es fällt weiter auf, dass C._____, für [den/die] das Sorgerecht dem Vater gerichtlich zugesprochen worden war, bei der Mutter lebt. Anhand dieser Indizien und aufgrund des vollständigen Fehlens von Angaben über den Vater - ausser der Berufung auf Art. 8 EMRK - ist vorliegend nicht vom Vorhandensein einer intakten Beziehung im Sinne der EMRK auszugehen. Da nicht von einer bestehenden Bindung im Sinne der EMRK ausgegangen werden kann, hat D._____ damit auch keinen Anspruch aus Art. 8 EMRK auf Verbleib in der Schweiz.

E. 5.3

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz gestützt auf Art. 44 Abs. 1 AsylG zu Recht die Wegweisung der [Beschwerdeführenden] aus der Schweiz verfügt.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis

des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der [Beschwerdeführenden] nach Serbien ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Serbien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter Ausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Serbien - Serbien gilt seit dem 1. April 2009 als "Safe Country" - lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 6.3.2

Die Beschwerdeführerin macht auf Beschwerdeebene im Wesentlichen geltend, ein Wegweisungsvollzug nach Serbien müsse für Roma als unzumutbar gelten, wie dies auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) als Position vertrete. Insbesondere im vorliegenden Fall einer Mutter mit drei minderjährigen Kindern bedeute dies, dass sie bei einer Rückkehr dem Terror, Nationalismus und der Diskriminierung schutzlos ausgeliefert sei. Sie erhalte auch keine Unterstützung durch ihren ehemaligen Ehemann mehr, da sie geschieden sei. B. _____, [der/die] beim bewaffneten Überfall im (...) 2006 anwesend gewesen sei, leide seither unter psychischen Problemen, weshalb [er/sie] auf Medikamente angewiesen sei; bei einer Rückkehr in [das] Herkunftsland sei mit höchster Wahrscheinlichkeit eine Retraumatisierung zu befürchten. Die Kombination der Faktoren Alter, Gesundheit, fehlendes Beziehungsnetz und die düsteren Aussichten für das wirtschaftliche Auskommen hätte eine existenzbedrohende Lage zur Konsequenz. In ihren späteren Eingaben führte die Beschwerdeführerin aus, bei B. _____ wäre eine psychiatrische Behandlung angezeigt gewesen; dies sei jedoch aus Kostengründen von den zuständigen Stellen abgewiesen worden. Zudem leide B. _____ an Kopfschmerzen, die auf [eine] psychische Belastung zurückzuführen seien, (...). Bei einer Rückschaffung in [das] Herkunftsland habe B. _____ keine Chance, mit [den] gesundheitlichen Schwierigkeiten fertig zu werden und eine adäquate Ausbildung zu absolvieren. Ein Wegweisungsvollzug würde auch dem Kindeswohl widersprechen, weil den Kindern dann das Leben der Beziehung zum sich in der Schweiz befindenden Vater verunmöglicht werde. Mit aktuellster Eingabe vom 12. September 2011 bringt sie zwar vor, die B. _____ leide nach wie vor an psychischen Problemen und an Schmerzen (...), führt aber weiter aus, eine regelmässige ärztliche Behandlung sei zur Zeit nicht erforderlich und die gesundheitliche Situation [von] B. _____ und C. _____ habe sich zwischenzeitlich stabilisiert.

E. 6.3.3

Im Folgenden ist die Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs unter dem Aspekt des Kindeswohls (vgl. nachstehende E. 6.4) und den allgemeinen Kriterien zu prüfen (E. 6.5).

E. 6.4.1

Falls Kinder vom Wegweisungsvollzug betroffen sind, ist gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerin, der ehemaligen ARK, das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung vorrangig zu gewichten, da sich dies aus einer völkerrechtskonformen Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AuG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) ergibt.

E. 6.4.2

Demzufolge sind unter dem Aspekt des Kindeswohls sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen. Namentlich sind in Bezug auf das Kindeswohl im Rahmen einer Gesamtwürdigung Kriterien wie Alter des Kindes, Reife, Abhängigkeit, Art der Beziehung (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit), Eigenschaften der Bezugsperson (insbesondere Unterstützungsbereitschaft und -fähigkeit), Stand und Prognose bezüglich Entwicklung und Ausbildung des Kindes, Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz zu beurteilen. Gerade letzterer Aspekt, die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, ist im Hinblick auf die Prüfung der Chancen und Hindernisse einer Reintegration im Heimatland als gewichtiger Faktor zu

werten, da Kinder nicht ohne guten Grund aus einem vertrauten Umfeld herausgerissen werden sollten. Damit ist aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht nur das unmittelbare persönliche Umfeld des Kindes (d.h. dessen Kernfamilie) zu berücksichtigen, sondern auch dessen übrige soziale Einbettung. Die Verwurzelung in der Schweiz kann eine reziproke Wirkung auf die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs haben, indem eine starke Assimilierung in der Schweiz eine Entwurzelung im Heimatstaat zur Folge haben kann, welche unter Umständen die Rückkehr dorthin als unzumutbar erscheinen lässt (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S.267 f. und BVGE 2009/51 E. 5.6, die die bisherige Praxis der ARK in EMARK 2005 Nr. 6 E. 6. S. 55 ff., EMARK 1998 Nr. 31 E. 8c.ff.ccc S. 260 f., EMARK 1998 Nr. 13 S. 98 f. E. 5e.aa. bestätigen).

E. 6.4.3

In diesem Zusammenhang ist zu differenzieren, ob sich das Kind in einem jungen, stark von der Familie geprägten Alter befindet oder es sich bei der asylsuchenden Person bereits um einen langjährig anwesenden Jugendlichen handelt. In ersterem Fall ist davon auszugehen, dass dem Kind auch nach einem langjährigem Aufenthalt in der Schweiz eine Rückkehr in sein Heimatland zugemutet werden kann, da sein Alltag im Wesentlichen durch die primären Bezugspersonen (in der Regel die Eltern) geprägt ist. Im Unterschied dazu ist bei einem adoleszenten Kind abzuwägen, wie intensiv und prägend die Bindungen sind, welche es im Aufenthaltsstaat eingegangen ist, in dem es die massgebliche Erziehung erhalten, soziale Kontakte ausserhalb des Familienkreises geknüpft und seine eigene Identität entwickelt hat (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2 S. 267 f. mit weiteren Hinweisen).

E. 6.4.4

D._____ ist zum heutigen Zeitpunkt knapp (...) Jahre alt. Zwar besucht D._____ den hiesigen Kindergarten, ist bei [dem] noch jungen Alter jedoch noch vorwiegend geprägt durch den Familienkern und nicht durch soziale Bindungen ausserhalb der Familie. D._____ befindet sich noch im anpassungsfähigen Alter und eine Rückkehr reisst [ihn/sie] nicht aus [der] Lebensstruktur heraus, womit [er/sie] auch nicht der Gefahr einer Entwurzelung ausgesetzt ist; daher ist es D._____ grundsätzlich zuzumuten, mit [der] Mutter in [das] Heimatland zurückzukehren. B._____ und C._____ sind bereits volljährig. Kindswohlüberlegungen im Sinne der Kinderrechtskonvention können bei ihnen daher nicht mehr greifen. Die Frage der Entwurzelung kann sich aber bei volljährigen Beschwerdeführenden dennoch stellen, wenn sie im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens volljährig geworden sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4409/2007 und E-4410/2007 vom 1. September 2011 E. 8.7.3, mit weiteren Hinweisen). Die Vorbringen der Beschwerdeführerin - B._____ und C._____ wären bei einer Rückkehr Terror, Nationalismus und der Diskriminierung schutzlos ausgeliefert und würden sich zudem in einer existenzbedrohenden Lage wiederfinden, da es ihnen am erforderlichen Beziehungsnetz fehle, sie unter medizinischen Problemen leiden würden und düstere Aussichten hinsichtlich eines wirtschaftlichen Einkommens zu erwarten hätten - sind nicht geeignet, für B._____ und C._____ im Falle einer Rückkehr eine Entwurzelung zu begründen. Ausserdem macht die Beschwerdeführerin geltend, B._____ und C._____ seien zum Zeitpunkt der Ausreise aus Serbien 13 beziehungsweise 14 Jahre alt gewesen, hätten in den vergangenen Jahren gut Deutsch gelernt und sich in der Schweiz rasch integriert. Ihre gesundheitliche Situation habe sich zwischenzeitlich stabilisiert und [beide] befänden sich ihre Ausbildung betreffend auf gutem Weg. Der sich bei den Akten befindenden Kopie eines "Ausweises für Lernende" ist zu entnehmen, dass C._____ in

der [Name der Institution], eine Ausbildung [zum Beruf], die vom (...) 2010 bis zum (...) 2012 dauert, absolviert. Betreffend B._____ befindet sich eine Kopie eines entsprechenden Ausweises für die Ausbildung als [Beruf] mit derselben Ausbildungsperiode bei den Akten. Zwar haben beide einige wichtige Jahre ihres Lebens in der Schweiz verbracht und ein Integrationsverhalten gezeigt, indem sie Deutsch lernten und nun eine Ausbildung absolvieren. Die Tatsache jedoch, dass sie ohne die Begleitung ihrer Mutter nach Serbien zurückkehrten und beide gemäss Polizeibericht sogar kürzlich erklärten, für immer zurückzukehren, sind klare Indizien dafür, dass sich B._____ und C._____ noch immer in einem Masse mit ihrem Herkunftsland identifizieren, dass eine Entwurzelung beim Verlassen der Schweiz unwahrscheinlich erscheint. Ein Wegweisungsvollzug von B._____ und C._____ zeigt sich daher auch unter diesem Aspekt als zumutbar.

E. 6.5.1

Die allgemeine Lage in Serbien ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar scheint.

E. 6.5.2

Betreffend die geltend gemachten psychischen und somatischen Probleme von B._____, reichte die Beschwerdeführerin auf Aufforderung hin einen Arztbericht (datierend vom 17. Januar 2008) ein, der (...) Probleme, eine (...) und (...) sowie Spannungskopfschmerzen attestiert. Gemäss jüngster Eingabe leide sie zwar an (...)schmerzen, eine regelmässige ärztliche Kontrolle sei jedoch nicht mehr notwendig und ihre gesundheitliche Situation habe sich stabilisiert. Eine konkrete Gefährdung wird hier nicht ersichtlich. Zudem existiert ein ausreichendes Angebot an Medizinerinnen und Fachärzten in Serbien.

E. 6.5.3

Es ist dem Bundesverwaltungsgericht zwar bekannt, dass die Roma in Serbien noch immer mit erschwerten Lebensbedingungen zu kämpfen haben. Bloss soziale und wirtschaftliche Erschwernisse stellen jedoch für sich alleine noch keine existenzbedrohende Situation dar, welche den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen liesse, weshalb - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden - aufgrund der alleinigen Zugehörigkeit zu den Roma keine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges angenommen wird. Zwar kann sich der Zugang zu Wohnraum für Roma als schwierig erweisen. Vorliegend ist aber davon auszugehen, dass die [Beschwerdeführenden] ein tragfähiges Beziehungsnetz besitzen. Ansonsten wäre es nicht nachvollziehbar, wieso und wie B._____ und C._____ in letzter Zeit wiederholt nach Serbien reisten. Die Beschwerdeführerin hat sodann während des Asylverfahrens zu Protokoll gegeben, dass ihre Eltern, zwei Brüder und eine Schwester in E._____ wohnhaft seien (vgl. D2 S. 3). Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Tatsache, dass sie alleinerziehende Mutter ist, marginalisiert wird. Zudem hat sich ihre Situation dahingehend verändert, dass zwei der drei [Kinder] heute erwachsen und nunmehr in der Lage sind, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen und für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. So darf auch davon ausgegangen werden, dass die beiden erwachsenen B._____ und C._____ ihre Mutter und D._____ unterstützen können und die Familie daher in der Lage sein wird, sich eine Existenz aufzubauen. Hinsichtlich ihrer finanziellen Situation ist auch zu erwähnen, dass die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren zu Protokoll gab, dass sie "eigenes Land" besessen hätten und Geld zu Hause gehabt hätten, weil sie gerade ihr Auto verkauft

hätten (vgl. D11 S. 9). An anderer Stelle hatte sie in einem früheren Verfahren zu Protokoll gegeben, sie hätten "in guten Verhältnissen" gelebt (vgl. A8 S. 3). Serbische Staatsangehörige erhalten - falls sie nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen - grundsätzlich kostenlosen Zugang zu medizinischer Versorgung; gewisse Leistungen müssen allerdings selbst beglichen werden. Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, sie sei psychisch sehr angeschlagen, reichte aber keinerlei diesbezüglichen ärztlichen Dokumente ein. Ungeachtet der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens ist erneut darauf hinzuweisen, dass in Serbien adäquate psychiatrische Behandlungen vorhanden und zugänglich sind. Da klare Indizien dafür bestehen, dass die Beschwerdeführenden über ein intaktes und auffangfähiges Beziehungsnetz verfügen, neben ihrer Muttersprache Rom auch Serbisch sprechen und die beiden volljährigen B._____ und C._____ sich nun im arbeitsfähigen Alter befinden, kommt das Gericht zum Schluss, dass vorliegend keine individuellen Gründe einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen.

E. 6.5.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Serbien als zumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

E. 6.6.1

Schliesslich ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, wenn die asylsuchende Person weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 6.6.2

Es obliegt den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG). B._____ und C._____ verfügen bereits über serbische Reisepässe, die bis zum Jahre 2021 gültig sind. Betreffend die Beschwerdeführerin und D._____ ist auf die soeben festgehaltene Mitwirkungspflicht zu verweisen. Somit ist der Vollzug der Wegweisung für die [Beschwerdeführenden] auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung 16. November 2007 gutgeheissen wurde und aufgrund der Akten davon auszugehen ist, dass die [Beschwerdeführenden] auch heute weiterhin bedürftig sind, werden keine Kosten auferlegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.